

Chindasvinds der folgenden Antiqua entlehnt. Ausserdem enthält es die Forderung der Unterschrift oder Unterzeichnung. Hierüber, sowie über den angefügten grösseren Zusatz Ervigs habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt¹.

II, 5, 2. — Diese Antiqua, die schon dem Codex Euricianus angehört hat, wie die Thatsache ergibt, dass sie in die Lex Baiuvariorum übergegangen ist, fordert für die Gültigkeit schriftlicher Geschäftsurkunden (*pacta vel placita*) deutliche Angabe von Jahr und Tag. Das entspricht ganz dem römischen Brauche, wie er uns in den zahlreichen überlieferten Urkunden seit dem 1. Jh. entgegentritt, und wie ihn die Gesetze und die Schriften der Juristen voraussetzen. Ein älteres Gesetz aber, welches die Datierung ausdrücklich als gesetzliches Erfordernis hinstellt, und welches für unsere Antiqua als Vorbild hätte dienen können, giebt es nicht².

II, 5, 3. [W. II, 5, 3.] — Die Ueberlieferung lässt die Autorschaft dieses mit 'Quarumlibet scripturarum' beginnenden Gesetzes zweifelhaft. Der Reccessvindiana gehört es nicht an, ebenso wenig der Ervigiana; freilich findet es sich in E 2, aber nur im Texte, nicht in den Capitellüberschriften am Anfang des Titels. Die Hss. E2, Cod. Skokloster., Cod. Tol. 43, 5; 43, 7 haben gar keine Inscription, Tol. 43, 6 und Legionensis: Antiqua; Cod. Gorlit. Chindasvinds und Egicas Namen nacheinander, Vigil. und Emilian. 1. weisen das Gesetz Egica zu durch die gleichmässige Randnotiz: 'Intromissa lex in lib. II. tit. V. era II, Flavii gloriosi Egicani regis'. Dass ältere Gesetze, die sich in den Redactionen Reccessvinds und Ervigs nicht finden, in Vulgattexten nachgetragen sind, ist an sich möglich; die Antiqua, welche in den Legg. Vis. ant. auf S. 321 gedruckt ist, bietet dafür ein Beispiel. Es ist das aber immer nur eine seltene Ausnahme, und so möchte ich auch hier den Angaben folgen, welche Egica als den Autor nennen. Die Lex bestimmt, dass, wer als zugezogener Zeuge seine Unterschrift unter eine Urkunde setzt, ohne diese vorher gelesen oder vorlesen gehört zu haben, seine Zeugnisfähigkeit

1) S. oben S. 23 u. 27 f. 2) Merkel, LL. III, p. 60, n. 88 behauptet ganz verkehrt, es sei die Bestimmung unseres Gesetzes, welche durch Vermittlung der Lex Baiuv. auch in die Lex Alam. gelangt ist, aus der Interpretatio zu L. Rom. Vis. C. Th. I, 1, 1 entlehnt.